

Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V.

Für die Verleihung aller Auszeichnungen ist untadelige sport- und waidgerechte Haltung Voraussetzung. Die Anträge sind auf vorgeschriebenen Formblättern zu stellen. Die gemachten Angaben sind von dem zuständigen Bezirksvorsitzenden zu bestätigen. Die Anträge sind vom Verein über den Bezirk an den Verband zu leiten und dort mit Stellungnahme zu versehen.

1. Silbernes Verbandstreuezeichen (§ 3 Ehrungsordnung)

Auf Antrag des Vereines kann das silberne Verbandstreuezeichen verliehen werden an ein Mitglied, das 25 Jahre durch Vereinsmitgliedschaft mittelbares Verbandsmitglied ist.

2. Goldenes Verbandstreuezeichen (§ 4 Ehrungsordnung)

Auf Antrag des Vereines kann das goldene Verbandstreuezeichen verliehen werden an ein Mitglied, das 40 Jahre durch Vereinsmitgliedschaft mittelbares Verbandsmitglied ist.

3. Silbernes Ehrenzeichen (§ 5 Ehrungsordnung)

Auf Beschluß des Vorstandes kann das silberne Ehrenzeichen verliehen werden an ein Mitglied, das

- a) 15 Jahre Vorstandsmitglied eines Vereins ist,
 - b) 12 Jahre (3 Wahlperioden) Mitglied eines Bezirks- oder Verbandsvorstandes, des Verbandsgerichtes oder des Verbandsjugendausschusses ist,
 - c) als Mitarbeiter im Verband, Bezirk oder Verein, z.B. Fischereiberater, Lehrgangleiter, Gewässerwart, Fischereiaufseher oder sonstiger Beauftragter, Verdienste um den Verband oder die Fischerei im Allgemeinen erworben hat.
-

4. Goldenes Ehrenzeichen (§ 6 Ehrungsordnung)

Auf Beschluß des Vorstandes kann das goldene Ehrenzeichen verliehen werden an ein Mitglied, das

- a) 25 Jahre Vorstandsmitglied eines Vereins ist,
 - b) 20 Jahre Mitglied eines Bezirks- oder des Verbandsvorstandes, des Verbandsgerichtes oder des Verbandsjugendausschusses ist,
 - c) als Mitarbeiter im Verband, Bezirk oder Verein, z.B. Fischereiberater, Lehrgangleiter, Gewässerwart, Fischereiaufseher oder sonstiger Beauftragter, Verdienste um den Verband oder die Fischerei im Allgemeinen erworben hat.
-

5. Große goldene Ehrenzeichen (§ 7 Ehrungsordnung)

Auf Beschluß des Vorstandes kann (nach Verleihung des goldenen Ehrenzeichens) das große goldene Ehrenzeichen verliehen werden an ein Mitglied, das ungewöhnliche und überragende Leistungen von bleibendem Wert erbracht hat, sei es im Verband, Bezirk, Verein oder in der Fischerei im Allgemeinen.

6. Ehrenplakette (§ 12 Ehrungsordnung)

Die Ehrenplakette wird vom geschäftsführenden Vorstand zu Vereinsjubiläen (25-, 50-, 75- und 100-jährigem Bestehen) auf Antrag verliehen.

Die Neufassung dieser Richtlinien tritt am 22.04.2006 in Kraft.